

NR. 1656 | 07.10.2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den
1-Fach-Master-Studiengang der Evangelisch-
Theologischen Fakultät, der Fakultät für Philosophie
und Erziehungswissenschaft, der Fakultät für
Geschichtswissenschaft, der Fakultät für Philologie,
der Fakultät für Ostasienwissenschaften und dem
Centrum für Religionswissenschaftliche Studien an der
Ruhr-Universität Bochum (RUB)**

vom 30.09.2024

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den 1-Fach-Master-Studiengang
der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Fakultät für Philosophie und
Erziehungswissenschaft, der Fakultät für Geschichtswissenschaft, der Fakultät für
Philologie, der Fakultät für Ostasienwissenschaften und dem Centrum für
Religionswissenschaftliche Studien an der Ruhr-Universität Bochum (RUB)
vom 30. September 2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Änderungsordnung erlassen:

Art. 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den 1-Fach-Master-Studiengang der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft, der Fakultät für Geschichtswissenschaft, der Fakultät für Philologie, der Fakultät für Ostasienwissenschaften und dem Centrum für Religionswissenschaftliche Studien an der Ruhr-Universität Bochum vom 21.10.2016 (AB 1188), zuletzt geändert mit Satzung vom 21. Mai 2023 (AB 1569), wird wie folgt geändert:

1. Die fachspezifische Bestimmung „Erziehungswissenschaft“ erhält folgende neue Fassung:

Erziehungswissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für die Zulassung zum Studienfach Erziehungswissenschaft sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen definiert:
- a) Es muss das Fach Erziehungswissenschaft studiert worden sein, und die Gesamtnote für das Bachelorzeugnis muss mindestens 2,5 betragen. Falls ein kombinatorischer Studiengang absolviert worden ist, muss stattdessen das Fach Erziehungswissenschaft in einem Umfang von mindestens 71 CP studiert worden sein; die Fachnote in Erziehungswissenschaft muss mindestens 2,5 betragen.
 - b) Alternativ kann auch der Bachelorabschluss eines affinen Studienfaches zum Zugang berechtigen. In diesem Fall muss die Gesamtnote für das Bachelorzeugnis mindestens 2,5 betragen. Darüber hinaus müssen inhaltliche und methodische Kompetenzen im Umfang von jeweils mindestens 10 CP, nachgewiesen durch abgeschlossene benotete Module, in allen der folgenden Teilbereiche studiert worden sein:
 - Erziehungs- und/oder Bildungstheorien
 - Lern- und/oder Entwicklungspsychologie
 - Sozialisationsforschung
 - Pädagogische Handlungsfelder
 - Quantitative und qualitative Forschungsmethoden

Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann mit der Auflage zugelassen werden, dass maximal zwei der fünf Teilbereiche auf der Bachelorstufe nachstudiert werden müssen. Die Erfüllung der Auflagen wird auf den Ergänzungsbereich angerechnet.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Erziehungswissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums im Fach Erziehungswissenschaft sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	CP
<i>Pflichtbereich</i>	
Überblicksmodul Theorien	12 CP
Überblicksmodul Methoden	12 CP
Vertiefungsmodul 4: Netzwerke lebensbegleitenden Lernens	16 CP
Obligatorisches Praktikum	10 CP
<i>Wahlpflichtbereich¹</i>	
Vertiefungsmodul 1: Formen und Prozesse der Bildung	12 CP
Vertiefungsmodul 2: Psychologische Perspektiven auf Lernen und Problemlösen	12 CP
Vertiefungsmodul 3: Gesellschaftliche Bedingungen des Lernens	12 CP
Vertiefungsmodul 5: Forschungswerkstatt Quantitative Methoden	12 CP
Vertiefungsmodul 6: Forschungswerkstatt Qualitative Methoden	12 CP
Vertiefungsmodul 7: Forschungswerkstatt Textanalytische Methoden	12 CP
<i>Wahlbereich</i>	
Module im Ergänzungsbereich	14 CP

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (3) Fachbezogene Praktika in der Erziehungswissenschaft sind dem Studienfach zugeordnet, und ihr Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Berichts.

Zu § 8 Ergänzungsbereich

- (1) und (2) Im Studium der Erziehungswissenschaft ist ein interdisziplinärer Ergänzungsbereich im Umfang von 14 CP vorgesehen. Die zu belegenden Module sind in der aktuellen Version des Vorlesungsverzeichnisses für den Ergänzungsbereich sowie in eCampus einsehbar. Darüber hinaus können Module aus anderen Fächern im Rahmen der Gemeinsamen Prüfungsordnung studiert werden.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Prüfungsleistungen im Studienfach Erziehungswissenschaft bestehen aus den benoteten Modulprüfungen zu allen Modulen. Eine Ausnahme bildet das Praktikum, das erfolgreich bestanden sein muss, aber unbenotet ist. In der Gewichtung nach Kreditpunkten bilden die Modulnoten die Fachnote.

¹ Von den Vertiefungsmodulen 1 bis 3 belegen die Studierenden zwei nach freier Wahl. Von den drei Vertiefungsmodulen 5 bis 7 belegen die Studierenden eines nach freier Wahl. Die zu studierenden Vertiefungsmodule 1 bis 4 werden mit mindestens zwei unterschiedlichen Prüfungsformaten nach Wahl der Studierenden abgeschlossen (Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur).

- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Erziehungswissenschaft weitere Prüfungsformen für Modulprüfungen vor, z. B. einen Forschungsbericht.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist bei den Prüfungsformen Hausarbeit, Forschungsbericht und Masterarbeit zulässig, sofern die eigenständige Leistung jedes einzelnen Gruppenmitglieds ausgewiesen ist.

§ 20 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 70 CP nachweist, darunter den erfolgreich abgeschlossenen Besuch der Module Überblicksmodul Theorien, Überblicksmodul Methoden, zwei der Vertiefungsmodule 1 bis 4 und eines der Vertiefungsmodule 5 bis 7.

Zu § 21 Masterarbeit

- (3) Das Thema der Masterarbeit schließt an eines der Vertiefungsmodule 1 oder 2 oder 3 oder 4 an.

2. Die fachspezifische Bestimmung „Verarbeitung, Analyse und Modellierung natürlicher Sprache: Computerlinguistik und Psycholinguistik (VAMoS)“ erhält folgende neue Fassung:

Verarbeitung, Analyse und Modellierung natürlicher Sprache: Computerlinguistik und Psycholinguistik (VAMoS)

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(2) Für den M.A.-Studiengang VAMoS ist erforderlich: ein erfolgreich abgeschlossenes BA- Studium in *Verarbeitung, Analyse und Modellierung natürlicher Sprache*, oder vergleichbare Kenntnisse zur Verarbeitung, Analyse und Modellierung natürlicher Sprache, die im Rahmen eines Studiums von z. B. Computerlinguistik, Informatik, Kognitionspsychologie, Linguistik oder einer vergleichbaren Fachrichtung erworben wurden. Der fachlich relevante Anteil des BA- Studiums muss mit einer Fachnote von mindestens 2,3 abgeschlossen worden sein.

Zudem sind die folgenden Kompetenzen vor Studienbeginn nachzuweisen: (1) Englisch mindestens auf Niveaustufe B2, (2) Kenntnisse in Grundlagen der Linguistik, (3a) bei Schwerpunkt Computerlinguistik vertiefte Programmierkenntnisse, idealerweise in Python, (3b) bei Schwerpunkt Psycholinguistik fortgeschrittene Kenntnisse der inferenzstatistischen Analyse, idealerweise in R. Die vorausgesetzten Kompetenzen unter (3a) und (3b) können z.B. durch erfolgreich abgeschlossene Module an einer Universität nachgewiesen werden.

§ 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium von VAMoS kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Die Module des Lehrangebots in VAMoS setzen sich wie folgt zusammen und sind bis zum Ende des Studiums erfolgreich zu absolvieren:

Modul/Bereich	Inhalt	CP
PFLICHTBEREICH		69
<i>Mastermodule 1</i>		22
Mastermodul Computerlinguistik 1	Seminare	11
Mastermodul Psycholinguistik 1	Seminare	11
<i>Projektmodule</i>		41
Unterrichts- und Posterprojekt	Independent Study	11
Forschungsprojekt	Independent Study	30
<i>Kolloquium</i>		6
Masterkolloquium	Independent Study	6
WAHLPFLICHTBEREICH		11
<i>Mastermodule 2</i>		11
Mastermodul Computerlinguistik 2	Seminare	0 bzw. 11
Mastermodul Psycholinguistik 2	Seminare	0 bzw. 11
Mastermodul Schnittstellen der Computer- und Psycholinguistik	Seminare	0 bzw. 11
ERGÄNZUNGSBEREICH		20
Module aus dem Ergänzungsbereich	Nach Wahl der:des Studierenden und in Abstimmung mit dem:der Betreuer:in	
Gesamt		100

In *Mastermodule 1* müssen beide Module studiert werden.

In *Mastermodule 2* muss eines der drei dortigen *Mastermodule* mit 11 CP studiert werden.

Das Modul *Masterkolloquium* erhält durch Inhaltsauswahl und Notengewichtung die Funktion eines Abschlussmoduls.

§ 8 Ergänzungsbereich

(1) und (2) Im Studium von VAMoS ist ein interdisziplinärer Ergänzungsbereich im Umfang von 20 CP vorgesehen. Die zu belegenden Module sind in der aktuellen Version des Vorlesungsverzeichnisses für den Ergänzungsbereich sowie in eCampus einsehbar.

Im Fach VAMoS muss die Auswahl der Module aus dem Ergänzungsbereich in Abstimmung mit dem:der Betreuer:in im MA-Studium erfolgen.

§ 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

(1) und (2) Die sieben Prüfungsleistungen im Studienfach VAMoS umfassen zwei benotete Modulprüfungen in den Modulen des Bereichs *Mastermodule 1*, eine benotete Modulprüfung in einem zu wählenden Modul des Bereichs *Mastermodule 2*, eine benotete Modulprüfung im Modul *Unterrichts- und Posterprojekt*, eine benotete Modulprüfung im Modul *Forschungsprojekt*, eine benotete Modulprüfung im Modul *Masterkolloquium* sowie eine benotete Modulprüfung im Ergänzungsbereich. Das

Modul *Masterkolloquium* hat den Status eines Abschlussmoduls.

Die folgenden Modulprüfungen bilden mit der jeweils genannten Gewichtung die Fachnote:

Module *Mastermodule 1*: Die Modulprüfungen der beiden Module *Mastermodule 1* werden mit jeweils 15% gewichtet, also zusammen mit 30%.

Module *Mastermodule 2*: Die Modulprüfung des zu wählenden Moduls aus dem Bereich *Mastermodule 2* wird mit 15% gewichtet.

Unterrichts- und Posterprojekt: Die Modulprüfung wird mit 10% gewichtet.

Forschungsprojekt: Die Modulprüfung wird mit 35% gewichtet.

Masterkolloquium: Die Modulprüfung wird mit 5% gewichtet.

Ergänzungsbereich: Eine benotete Modulprüfung aus dem Ergänzungsbereich wird mit 5% gewichtet.

§ 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Der Zugang zu den Modulen und den jeweiligen Modulprüfungen wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 21 Masterarbeit

(7) Die Masterarbeit im Studienfach VAMoS kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2024/25 in den Studiengang Erziehungswissenschaft oder VAMOS einschreiben.

Ausgefertigt zu Nr. 1 aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft vom 15.05.2024 und zu Nr. 2 aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Philologie vom 12.06.2024.

Bochum, den 30. September 2024

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul